

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von der Raaberbahn Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz Raaberbahn AG) zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur sowie der damit verbundenen Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Raaberbahn AG durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden kurz EVU) zwecks Erbringung ihrer Eisenbahnverkehrsleistungen.

1. Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nicht definiert, wird insbesondere auf das Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen, Stammfassung BGBl.Nr. 60/1957, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden kurz EibG, verwiesen.

1.1 Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der Richtlinie 95/18/EG idF Richtlinie 2004/49/EG zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder einer Verkehrsgenehmigung/-konzession gemäß EibG.

1.2 Hilfspersonen

Bedienstete oder andere Personen, deren sich der Betreiber oder der Beförderer zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten und andere Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

1.3 Dritter

Dritter im Sinne dieser AGB ist jede andere natürliche oder juristische Person neben der Raaberbahn AG, neben dem EVU und neben deren jeweiligen Hilfspersonen.

1.4 Zugtrasse

Fahrtwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

1.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen, Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg gemäß Punkt 15.2, zweiter Satz, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

2. Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

2.1 Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist die Genehmigung gemäß Punkt 1.1, die Sicherheitsbescheinigung (§§ 37 ff EibG), die aufrechte Deckung der Haftpflicht (siehe unten Punkt 8) sowie die aufrechte Zuweisung einer Zugtrasse (Zugtrassenvereinbarung). Die Voraussetzungen sind vom EVU – in gemäß Punkt 3 festgelegtem Umfang – nachzuweisen und zu belegen. Vor der Erbringung des Nachweises gemäß Punkt 3 ist das EVU nicht berechtigt, die Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag auszuüben.

2.2 Die von der Raaberbahn AG den EVU im Rahmen des Netzzuganges angebotenen Produkte (Schieneninfrastrukturnutzung und sonstige Leistungen der Raaberbahn AG) sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus den Schienennetznutzungsbedingungen (Pkt V). Die Nutzung der von der Raaberbahn AG zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur sowie die Inanspruchnahme der angebotenen sonstigen Leistungen ist nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich ver-

einbaren Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

3. Nachweise, Unterlagen

3.1 Das EVU übergibt der Raaberbahn AG innerhalb einer von der Raaberbahn AG zu bestimmenden Frist die für die Ausübung der Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden auch als Vertrag bezeichnet) erforderlichen Unterlagen (Genehmigung gemäß Punkt 1.1 und die Sicherheitsbescheinigung gemäß §§ 37 ff EisebG) als Nachweis dafür, dass es die Voraussetzungen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur erfüllt.

3.2 Das EVU erklärt, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Änderung der Genehmigungen gemäß Punkt 1.1 weder beantragt hat, noch dass eine solche zwischenzeitlich erfolgt ist und auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Das EVU hat der Raaberbahn AG unverzüglich jede für den gegenständlichen Vertrag relevante Änderung hinsichtlich des Vorliegens der Ausübungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2.1 oder den Widerruf der Genehmigungen mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Raaberbahn AG bleiben dadurch unberührt.

3.3 Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift und in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

4. Übertragung von Rechten und Pflichten

4.1 Das EVU ist, ausgenommen Punkt 4.2, nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Zum Recht der Raaberbahn AG zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 23.

4.2 Das EVU kann sich nach vorheriger Zustimmung der Raaberbahn AG zur Erbringung von Leistungen anderer

Eisenbahnverkehrsunternehmen als Subunternehmer bedienen, sofern und insoweit dies von der Sicherheitsbescheinigung des EVU umfasst ist. Das EVU ist verpflichtet zur und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsbescheinigung und des Vertrages. Über Verlangen der Raaberbahn AG ist das EVU zur Vorlage der mit dem Subunternehmer getroffenen Vereinbarung an die Raaberbahn AG verpflichtet. Die vorgenannte Vorlageverpflichtung ist eingeschränkt auf jene Vertragsbestimmungen(-teile), welche die Nutzung der von der Raaberbahn AG zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, insbesondere den Einsatz von Personal und Fahrbetriebsmitteln, regeln. Der Vertrag zwischen dem EVU und der Raaberbahn AG bleibt unberührt. Das EVU darf sich nur solcher Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch ein vom EVU beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgenommenes Handeln oder Unterlassen haftet das EVU wie für eigenes. Zum Recht der Raaberbahn AG zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 23.

4.3 Dem EVU ist jeglicher Handel mit der (den) dem EVU zugewiesenen Fahrwegkapazität(en) untersagt, widrigenfalls die Raaberbahn AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist (siehe Punkt 23.).

5. Personal

5.1 Das EVU ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Eisenbahnverkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung

des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes, ergeben.

5.2 Das EVU hat, soweit die Sicherheitsbescheinigung diesbezüglich keine Angaben enthält, während der Vertragsdauer auf Verlangen der Raaberbahn AG jederzeit insbesondere nachzuweisen, dass das Personal

5.2.1 über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,

5.2.2 die Kenntnis der für die genutzte Schieneninfrastruktur jeweils geltenden Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen hat und diese beachtet,

5.2.3 die Betriebsprache (siehe Punkt 11) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

6. Betreten von Anlagen der Raaberbahn AG

Sofern und soweit zur Durchführung der Eisenbahnverkehrsleistungen durch das EVU das Betreten der Schieneninfrastrukturanlagen durch die Mitarbeiter des EVU und durch Dritte, die im Sinne des Punktes 4 rechtmäßig beauftragt sind, notwendig ist, sind die Betriebsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen der Raaberbahn AG und die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7. Fahrbetriebsmittel

7.1 Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Schieneninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen

Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss den anzuwendenden Rechtsbestimmungen entsprechen.

7.2 Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Anderenfalls ist die Raaberbahn AG berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Raaberbahn AG bleiben dadurch unberührt.

7.3 Das EVU ist für den einwandfreien und betriebssicheren Unterhalts- und Betriebszustand der Fahrzeuge verantwortlich.

8. Versicherung

8.1 Das EVU verpflichtet sich, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Vertrages für die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Abschluss einer dem Artikel 9 der Richtlinie 95/18/EG idF Richtlinie 2004/49/EG entsprechenden Versicherung oder durch gleichwertige Vorkehrungen zu sorgen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind der Raaberbahn AG unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder Verlusts des Versicherungsschutzes ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Raaberbahn AG bleiben dadurch unberührt.

8.2 Das EVU ermächtigt die Raaberbahn AG ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Weiters ist die Raaberbahn AG berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des EVU Einsicht zu nehmen.

- 8.3 Das EVU hat die Raaberbahn AG über alle eventuellen Änderungen sowie über den Fortbestand oder Verlust des Deckungsfonds durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu informieren.
- 8.4 Zum Recht der Raaberbahn AG zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 23.

9. Betriebsunterlagen

- 9.1 Die Raaberbahn AG stellt im Internet unter <http://www.raaberbahn.at/schiennetznutzung.html> eine für jedermann abrufbare, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung sämtlicher Strecken des verfügbaren Netzes bereit. Die Beschreibung enthält für jede Strecke insbesondere folgende Informationen:
- Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zuggattung, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem, größte zulässige Zuglänge, Grenzlast ziehender Triebfahrzeuge.
- 9.2 Die Raaberbahn AG stellt dem EVU im Zuge der Zuweisung einer Zugtrasse die erforderlichen Fahrplanunterlagen zur Verfügung.

10. Betriebsvorschriften, sicherheitsrelevante Informationen

- 10.1 Die Raaberbahn AG informiert das EVU rechtzeitig über die für die Nutzung zwingend anzuwendenden Betriebsvorschriften sowie sicherheitsrelevante Informationen sowie über allfällige Änderungen, Ergänzungen oder neu anzuwendende Betriebsvorschriften und sicherheitsrelevante Informationen.
- (<http://www.raaberbahn.at/regelwerke.html>)
- 10.2 Das EVU ist verpflichtet, sich diese Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen zu beschaffen und insbesondere seine Bediensteten und jegliche natürlichen oder juristischen Personen, derer es sich im

Zusammenhang mit der Schieneninfrastrukturnutzung bedient, vorab nachweislich mit den Betriebsvorschriften und sämtlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu beteiligen. Das EVU hat diese zu deren Einhaltung zu verpflichten und für die verlässliche Beachtung der Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen zu sorgen. Das EVU ist weiters verpflichtet, sich laufend über den aktuellen Stand der Vorschriften und über alle sicherheitsrelevanten Informationen zu informieren und diese zu beachten.

- 10.3 Die Zugangsberechtigten werden von der Raaberbahn AG über Änderungen der SNNB informiert.
- 10.4 Zwecks Zurverfügungstellung der Informationen gewährt die Raaberbahn AG dem EVU den Zugang zum EVU-Webportal, wo diese Informationen tagesaktuell abgerufen werden können.

11. Betriebssprache

Die auf dem Netz der Raaberbahn AG zu verwendende Sprache ist Deutsch. Festlegungen aufgrund besonderer Vereinbarungen (z.B. Grenzübergangsübereinkommen) bleiben unberührt und ergeben sich aus den Betriebsvorschriften.

12. Schieneninfrastrukturqualität

- 12.1 Die Raaberbahn AG gewährt Zugang zur Schieneninfrastruktur auf die Weise, dass die Schieneninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Eisenbahnverkehrsleistungen geeignet ist.
- 12.2 Dessen ungeachtet verfügt die Raaberbahn AG über das Recht, die Schieneninfrastrukturqualität, soweit dies notwendig ist, zu
- 12.2.1 verbessern,
- 12.2.2 oder, falls dies aus betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist und

diese Gründe nicht vorhersehbar oder abwendbar waren/sind, im erforderlichen Umfang gemäß den eisenbahnrechtlichen

Bestimmungen zu verändern,

12.2.3 sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern.

Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt, ist die Raaberbahn AG verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch die Maßnahmen gemäß Punkt 15, soweit wirtschaftlich vertretbar, zu minimieren.

12.3 Stellt das EVU besondere, über die bestehende Schieneninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder eines verkürzten Durchführungszeitraums für die Ausführung diesbezüglicher Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die Raaberbahn AG ist berechtigt, den Vertragsabschluss abzulehnen, dies jedenfalls jedoch nicht willkürlich.

13. Informations- und Meldepflichten

13.1 Soweit nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat das EVU der Raaberbahn AG rechtzeitig insbesondere Nachstehendes zu melden:

13.1.1 Zusammensetzung des Zuges (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagennummern und -anzahl, Bremsausmaß),

13.1.2 Besonderheiten, wie nicht interoperable Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere, das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,

13.1.3 verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),

13.1.4 andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

13.2 Das EVU stellt sicher, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der Raaberbahn AG entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche, auf die jeweilige Eisenbahnverkehrsleistung bezogene Entscheidungen im Namen des EVU zu treffen.

13.3 Nach Maßgabe der der Raaberbahn AG zur Verfügung stehenden Ressourcen teilt die Raaberbahn AG dem EVU auf Anfrage die Position seines Zuges mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung.

14. Sicherheits- und umweltgefährdende Einwirkungen

14.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen u. dgl.) oder bestehen sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (Explosions-, Brandgefahr usw.), hat das EVU unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der Raaberbahn AG zu verständigen.

14.2 Diese Meldung und allfällige von der Raaberbahn AG nach den Betriebsvorschriften oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffende Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

15. Recht der Raaberbahn AG, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen

15.1 Die Raaberbahn AG hat das Recht, an der Schieneninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Schieneninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.

15.2 Im Voraus geplante Arbeiten und Maßnahmen werden dem EVU von der Raaberbahn AG ehestmöglich bekannt gegeben. Sofern diese schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung wie Umleitungen oder Schienen-Ersatzverkehre nach sich ziehen, verständigt die Raaberbahn AG das EVU möglichst sechs (6) Monate, spätestens jedoch zwei (2) Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informiert die Raaberbahn AG das EVU ehestmöglich mittels Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten (LA) oder Fahrplananordnung (FAPLO).

15.3 Die Raaberbahn AG hat die Arbeiten oder Maßnahmen so auszuführen, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU möglichst gering gehalten werden können.

15.4 Bei von der Raaberbahn AG im Voraus geplanten Arbeiten am Fahrweg, welche zu einer Änderung des Laufweges eines Zuges mit zugewiesener Trasse führen, ist der Berechnung des Infrastrukturbenützungsentgeltes des EVU der ursprüngliche Laufweg (gemäß zugewiesener Trasse) des Zuges zu Grunde zu legen.

16. Prüfungs- und Weisungsrechte

16.1 Die Raaberbahn AG ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen, ob das EVU die vertraglichen Eisenbahnverkehrsleistungen unter Einhaltung der Betriebsvorschriften und

sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur, erbringt. Die Raaberbahn AG hat das Recht, sich jederzeit von der Art der Dienstausübung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des EVU zu überzeugen. Die Raaberbahn AG kann weiters prüfen, ob das EVU seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Schieneninfrastruktur einhält.

16.2 Zum Zwecke der Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der Raaberbahn AG das Recht, dem Personal des EVU betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU sowie zur Einsicht in die Beförderungspapiere, soweit der Zugang oder die Einsichtnahme zur Überprüfung notwendig ist. Die Raaberbahn AG ist bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen EDV-unterstützt, sind der Raaberbahn AG, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.

16.3 Die in den Punkten 16.1 und 16.2 angeführten Rechte der Raaberbahn AG gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Schieneninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Oberleitungen, etc.).

16.4 Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

17. Störungen in der Betriebsabwicklung

17.1 Zwischen dem EVU und der Raaberbahn AG besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung eine gegenseitige und unverzügliche Informationspflicht, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen etc.) führen können, sowie über jeden drohenden oder eingetretenen Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Eisenbahnverkehrsleistungen, die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur oder die Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte.

18. Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

18.1 Die Raaberbahn AG ist bestrebt, Abweichungen von den vereinbarten Zugtrassen so gering wie möglich zu halten.

18.2 Die Raaberbahn AG setzt bei Störungen in der Betriebsabwicklung alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann die Raaberbahn AG, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem EVU, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen, sie umleiten oder ihnen eine andere als die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse zuteilen.

18.3 In Umsetzung von Punkt 18.2 wird die Raaberbahn AG nach Möglichkeit dem EVU eine andere, der ursprünglich vereinbarten so weit als möglich entsprechende Zugtrasse anbieten. Für diese Zugtrasse wird die Raaberbahn AG kein höheres Infrastrukturbenutzungsentgelt verrechnen als dasjenige, welches für die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse angefallen wäre. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Störung in der Betriebsabwicklung auf höhere Gewalt, ein Fehlverhalten des

EVU, welches der Raaberbahn AG nicht zurechenbar ist, oder das Fehlverhalten eines Dritten, welches die Raaberbahn AG trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist.

19. Freimachen der Schieneninfrastruktur

19.1 Das EVU hat die benutzte Schieneninfrastruktur fristgerecht zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer freizumachen.

19.2 Kommt das EVU seiner Verpflichtung gemäß Punkt 19.1 nicht nach, ist die Raaberbahn AG, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrechen (Triebfahrzeugschäden etc.) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Schieneninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU zu räumen oder räumen zu lassen.

19.3 Im Fall einer Betriebsstörung auf einer Strecke, auf der dem EVU Zugtrassen zugewiesen sind, kann die Raaberbahn AG gegen angemessenen Kostenersatz und branchenübliches Entgelt verlangen, dass ihr das EVU nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und der Zumutbarkeit die Mittel zur Verfügung stellt, die nach Meinung der Raaberbahn AG am besten geeignet sind, um die normale Situation möglichst bald wiederherzustellen.

19.4 Die Raaberbahn AG hat ein umfassendes Dispositions- und Anweisungsrecht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Punkt 16 gilt entsprechend.

20. Haftung

Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Unternehmensgesetzbuches (UGB), Eisenbahn- und Krafftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG) und des

CUI, sofern in diesen AGB nicht hievon abweichende Regelungen enthalten sind.

Die Vertragspartner halten einander für von ihnen bei Dritten und Hilfspersonen verursachte Schäden einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen sowie für von ihnen verursachte Immissionen schad- und klaglos und informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn Dritte bzw Hilfspersonen derartige Forderungen geltend machen.

21. Umwelthaftung

Das EVU haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Schieneninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die Raaberbahn AG schad- und klaglos. Ist die Raaberbahn AG zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat das EVU die der Raaberbahn AG entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Raaberbahn AG bleiben unberührt.

22. Haftung für Transportabwicklung

Da die Raaberbahn AG dem EVU aufgrund des gegenständlichen Vertrages bloß den Zugang zur Schieneninfrastruktur gewährt, haftet die Raaberbahn AG nicht für die Transportabwicklung durch das EVU (Beförderungsbestimmungen wie insbesondere das Eisenbahnbeförderungsgesetz, Entschädigungsbedingungen, Bestimmungen über Fahrgastrechte, etc.), sondern haftet ausschließlich das den Transport durchführende EVU seinen Vertragspartnern und allenfalls geschädigten Dritten.

23. Beendigung des Vertrages

23.1 Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen,

insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen, schriftlich fristlos aufzulösen:

23.1.1 Wenn das EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu der von der Raaberbahn AG zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur nicht mehr erfüllt, insbesondere die Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;

23.1.2 wenn das EVU die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zu stehenden Rechte und Pflichten entgegen Punkt 4.1 oder 4.3 ohne vorherige Zustimmung der Raaberbahn AG auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder der Vorlageverpflichtung gemäß Punkt 4.2 nicht nachkommt;

23.1.3 bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages, insbesondere gegen die AGB;

23.1.4 wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen notwendigen Sicherheitsstandards (iSd Sicherheitsbescheinigung) der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind;

23.1.5 wenn die Verlässlichkeit (iSd Punkt 5.) des Personals des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist.

23.2 Die Raaberbahn AG ist berechtigt, dem EVU zugewiesene Zugtrassen

unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch einseitige, schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung jederzeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Entziehung sein Zugangsrecht auf diesen Zugtrassen auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat (§ 60 EisbG).

23.3 Die Raaberbahn AG behält sich das Recht vor, mit EVU, deren Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 23.1 oder 23.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Schieneninfrastruktur abzuschließen.

24. Datenverwendung und Datenschutz

24.1 Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt das EVU seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der Raaberbahn AG bekannt gegebenen Daten von der Raaberbahn AG selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden und diese Unterlagen oder einzelne Daten an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

24.2 Bei den auf andere Schieneninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen erteilt das EVU seine Zustimmung, dass seine der Raaberbahn AG gemäß Punkt 13 bekannt gegebenen Daten von der Raaberbahn AG an die betreffenden Schieneninfrastrukturunternehmen weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen,

die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

24.3 Von den Vertragspartnern werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz 2000, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten. Die Vertragspartner stimmen jedenfalls der für die Abwicklung dieses Vertrages bzw. Betriebsabwicklung erforderlichen Datenverwendungen zu.

25. Geheimhaltung

25.1 Unbeschadet Punkt 24 verpflichten sich die Vertragspartner zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern der jeweilige Vertragspartner den anderen Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

25.2 Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass es sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedient, diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner zur Beachtung des § 15 Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

26. Änderung der AGB

Die Raaberbahn AG verständigt das EVU von Änderungen dieser AGB und weist ausdrücklich in der Verständigung darauf hin, dass diese Änderungen als vereinbart gelten, sofern das EVU nicht binnen vier (4) Wochen schriftlich widerspricht.

27. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung durch die Raaberbahn AG an das EVU erfolgt nach den Bestimmungen der Zugtrassenvereinbarung.

entstehenden Streitigkeiten zwischen der Raaberbahn AG und dem EVU ist – soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme zwingend vorgesehen sind – das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt.

28. Zahlungsverzug

Die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäß §§ 456 und 458 UGB gelten als vereinbart.

29. Aufrechnungsbefugnis

Das EVU kann gegen Forderungen der Raaberbahn AG nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

30. Besondere Geschäftsbedingungen

bleibt frei

31. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

32. Zurückbehaltungsrecht

Dem EVU steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

33. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Wulkaprodersdorf, am Sitz der Raaberbahn AG.

34. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es wird vereinbart, dass dieser Vertrag österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts unterliegt. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag